

19.5.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

wir freuen uns, dass mit Beginn dieser Woche der „Neustart“ mit dem Präsenzunterricht an allen Schulen offenbar gut über die Bühne gegangen ist, und danken Ihnen für die Vorbereitungsarbeiten, die Sie dafür geleistet haben.

Wir freuen uns auch darüber, dass bezüglich der Infektionszahlen an den Tiroler Schulen ein erfreulicher Trend nach unten festzustellen ist. Nachdem es im heurigen Schuljahr schon Tage mit knapp 400 Infizierten gegeben hatte, haben sich die Zahlen langsam, aber beständig verringert. Aktuell sind wir bei nur mehr 151 Infizierten angelangt (141 Schülerinnen und Schüler, 8 Lehrpersonen, 2 sonstige Bedienstete).

1. Für alle Schulen – Befugte Stellen zum Ausstellen von Testnachweisen:

Im Sonder-Corona-Update vom vergangenen Freitag, dem 14. Mai 2021, haben wir darauf hingewiesen, dass inzwischen nicht mehr nur Testnachweise von Ärzten/Ärztinnen, Apotheken und offiziellen Teststraßen gelten. Es sind jetzt alle Nachweise gültig, die von Stellen ausgestellt sind, die durch das Gesundheitsministerium (BMSGPK) dazu autorisiert sind. Wir haben inzwischen eine vollständige Liste dieser „befugten Stellen“ erhalten, die wir Ihnen nun zur Gänze zur Kenntnis bringen. Befugte Stellen im Sinne des § 18 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung des BMSGPK sind:

- Gebietskörperschaften (z.B. Teststraßen),
- Kranken- und Kuranstalten, Reha-Einrichtungen,
- Alten- und Pflegeheime,
- Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Einrichtungen, die mobile Pflege- und Betreuungsdienstleistungen erbringen,
- Ärzte/Ärztinnen, Ärztliche Ordinationen, ärztliche Gruppenpraxen, Primärversorgungseinrichtungen, medizinische Labors,
- Zahnärzte/-innen, zahnärztliche Ordinationen, zahnärztliche Gruppenpraxen,
- Einrichtungen gemäß § 23 SanG,
- Naturwissenschaftliche und veterinärmedizinische Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998, das sind nach § 28c EpiG beispielsweise gemeldete Apotheken etc.,
- Freiberuflich tätige diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen,
- Freiberuflich tätige Biomedizinische Analytiker/innen,
- Freiberuflich tätige Diätologen/-innen,
- Freiberuflich tätige Ergotherapeuten/-innen,

- Freiberuflich tätige Logopäden/-innen,
- Freiberuflich tätige Orthoptisten/-innen,
- Freiberuflich tätige Physiotherapeuten/-innen,
- Freiberuflich tätige Radiologietechnologen/-innen,
- Freiberuflich tätige Hebammen,
- Schulen (hinsichtlich Bedienstete und Schüler/-innen)

2. Für alle Schulen – Kein Ausstellen von Testnachweisen ohne Testung:

Offenbar sind manche Lehrpersonen auf die Idee gekommen, von ihren Schulleitungen zu erbitten, dass sie – zum Beispiel in Zusammenhang mit dem Pfingstwochenende – Testnachweise im Voraus ausstellen sollten. Wir stellen dazu unmissverständlich klar, dass dies selbstverständlich absolut unzulässig ist. Zuwiderhandeln könnte strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

3. Für alle Schulen – Testnachweise nach Selbsttests am Dienstag oder Donnerstag:

In den vom Bildungsministerium zur Verfügung gestellten Corona-Testpässen für Schülerinnen und Schüler sind für das Aufkleben der Sticker für jede Woche bis zum Schulschluss jeweils der Montag, der Mittwoch und der Freitag angeführt.

In manchen Fällen finden die Selbsttestungen jedoch an anderen Tagen statt (z.B. an Berufsschulen mit Schülerinnen und Schülern, die nur am Dienstag oder Donnerstag in der Schule sind, oder an anderen Schulen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler beispielsweise am Montag fehlt und daher erst am Dienstag den Selbsttest durchführen kann). In diesen Fällen dürfen keine Änderungen in den Testpässen vorgenommen werden, sondern ist für den betreffenden Tag alternativ ein schriftlicher Testnachweis auszustellen; dazu kann das an sich für Lehrpersonen und Verwaltungsbedienstete vorgesehene Formular verwendet werden.

4. Für alle Schulen – Impfung als Befreiung von der Testpflicht:

Uns erreichen wiederholt Anfragen, ob bzw. ab wann Schülerinnen und Schüler, die bereits gegen Corona geimpft sind, von der Testpflicht befreit sind. Dies hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Die denkbaren Möglichkeiten sind im Sonder-Corona-Update vom 14. Mai 2021, 2. Punkt, unter der Zwischenüberschrift „Nachweis über eine Covid-19-Impfung“ angeführt. Wir bitten um Beachtung und um Vermeidung unnötiger Anfragen.

Schon jetzt wünschen wir Ihnen ein schönes und erholsames Pfingstwochenende!

Mit freundlichen Grüßen
 Dr. Paul Gappmaier
 Bildungsdirektor